

Internationale Einkaufsbedingungen der Vorwerk-Gruppe

(Stand: März 2020)

I. Geltungsbereich

1) Für alle von Unternehmen der Vorwerk - Gruppe erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass Vorwerk in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der Einkaufsbedingungen wird Vorwerk den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

2) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn der Verkäufer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Der Geltung etwaiger Verkaufsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3) Die Annahme der Lieferung gilt auch dann nicht als Anerkennung anderslautender Verkaufsbedingungen, wenn Vorwerk bei der Entgegennahme nicht ausdrücklich widerspricht; gleiches gilt für die vorbehaltlose Bezahlung der Lieferung. Mit der Bestätigung oder Ausführung des Auftrags durch den Verkäufer gelten diese Einkaufsbedingungen als angenommen, auch wenn der Verkäufer bei Bestätigung oder Ausführung auf seine Verkaufsbedingungen verweist.

4) Abweichungen von nachstehenden Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Vorwerk. Sie haben Gültigkeit nur für diejenigen Geschäfte, für welche sie vereinbart sind. Für zurückliegende Vertragsschlüsse gelten sie nicht, auch wenn diese noch nicht vollständig abgewickelt sein sollten. Sie gelten nur dann für zukünftige Geschäfte, wenn diese von gleichbleibender Natur sind.

5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer gegenüber Vorwerk abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Angebot und Abschluss des Vertrags

1) Bestellungen von Vorwerk sind nur wirksam, sofern sie schriftlich oder über ein von Vorwerk genutztes Bestellsystem erteilt werden. Die von Vorwerk generierte Bestellnummer ist in der Rechnung zu dem Auftrag anzugeben. Sollte im Einzelfall eine mündliche Bestellung von Vorwerk erforderlich sein, wird diese erst durch eine

schriftliche Bestätigung von Vorwerk wirksam. Vorwerks Bestellung gilt daher frühestens mit Abgabe der schriftlichen Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer Vorwerk zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2) Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der Verkäufer eine Auftragsbestätigung zu erteilen oder insbesondere durch Versendung der Ware die Bestellung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Vorwerk ist berechtigt, seine Bestellung zu widerrufen, ohne dass Vorwerk hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang angenommen hat. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Vorwerk.

3) Kann oder will der Verkäufer nicht entsprechend der Bestellung von Vorwerk den Auftrag ausführen, so hat er unbeschadet der Regelung unter I. dieser Einkaufsbedingungen dafür Sorge zu tragen, dass die Auftragsbestätigung derartige Abweichungen besonders deutlich erkennen lässt. An die Abweichungen ist Vorwerk nur gebunden, soweit Vorwerk diesen in Schriftform zugestimmt hat; im Übrigen wird abweichenden Auftragsbestätigungen grundsätzlich widersprochen, soweit Sie von der Bestellung abweichen. Der mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der jeweils zuständigen Einkaufsabteilung gesondert für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und / oder sonstiger Kennzeichen zu führen.

III. Lieferung und Eigentumsübertragung

1) Die von Vorwerk in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, auch wenn sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet ist. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware bei Vorwerk oder der von Vorwerk bestimmten Empfangsstelle. Der Verkäufer teilt Vorwerk unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung durch Vorwerk befreit den Verkäufer nicht von den Rechten Vorwerks aufgrund der verspäteten Lieferung.

2) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Verzögert sich die Lieferung in diesem Fall um mehr als vier Wochen, so ist Vorwerk berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3) Kommt der Verkäufer mit der Lieferung der Ware in Verzug, ist Vorwerk nach eigener Wahl - unbeschadet der Rechte aus Absatz 4) - berechtigt, Lieferung und Schadensersatz wegen verzögerter Lieferung (Verzugsentschädigung) oder – nach einer angemessenen Nachfristsetzung von in der Regel höchstens drei Wochen, soweit diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist – Schadensersatz, wahlweise Aufwendungsersatz,

statt der Leistung zu verlangen oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten.

4) Im Falle des schuldhaften Verzuges des Verkäufers ist Vorwerk ohne Nachfristsetzung, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes, zu verlangen. Alternativ ist Vorwerk berechtigt, nach Ablauf einer von Vorwerk gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Verkäufer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Verkäufers durchführen lassen. Vorwerk ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Insbesondere ist Vorwerk berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei der pauschale Schadensersatz anzurechnen ist. Dem Verkäufer steht der Nachweis offen, dass Vorwerk infolge seines Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5) Die Übereignung der Ware an Vorwerk hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Vorwerk jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Vorwerk bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6) Zu Teillieferungen ist der Verkäufer nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung berechtigt.

7) Vorwerk ist bis zu 4 Wochen vor einem Liefertermin berechtigt, für diesen Liefertermin bestellte Mengen in Teilmengen abzurufen. Für die Lieferung der bei einem Teilabruf zum ursprünglichen Liefertermin nicht abgenommenen restlichen Liefermenge kann Vorwerk einen späteren Liefertermin benennen. Bei Teilabrufen sind die Belange des Verkäufers angemessen zu berücksichtigen.

8) Die in der Wareneingangsprüfung bei Vorwerk ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Maße sind für Vorwerk bei Rechnungsausgleich maßgebend.

9) Selbstbelieferungsvorbehalte des Verkäufers sind ausgeschlossen.

10) Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind Vorwerk durch den Verkäufer vor Fertigungsbeginn oder – soweit der Verkäufer nicht Produzent ist – unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von derartigen Änderungen, anzuzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Vorwerk. Vorwerk ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

IV. Versand, Gefahrenübergang und Abnahme

1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen auf Kosten des Verkäufers spesenfrei (inklusive Kosten der Verladung, Abladung, Verpackung und Rücksendung des Leergutes sowie inklusive etwaig anfallender Zollgebühren) an die in der Bestellung angegebene Versandadresse. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an Vorwerks Geschäftssitz in Wuppertal zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

2) Die Waren sind art- und fachgerecht so zu verpacken, dass Beschädigungen, Verschmutzungen oder Veränderungen beim Transport ausgeschlossen sind. Eine Genehmigung der Verpackung durch Vorwerk entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Transportes. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von Vorwerk zurückzunehmen.

3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Vorwerk Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen, es sei denn, es wird im Einzelfall eine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen.

Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Vorwerk hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Vorwerk eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Verkäufer Versandanzeigen und Lieferscheine in einfacher und die Rechnung in zweifacher Ausfertigung auszustellen und rechtzeitig einzureichen.

4) Andienungen können nur zu den Zeiten, an den Orten und in dem Umfang erfolgen, wie sie von Vorwerk benannt sind. Abweichende Andienungen gehen zu Lasten des Verkäufers und begründen keinen Annahmeverzug seitens Vorwerk.

5) Die An- bzw. Abnahme, auch durch von Vorwerk beauftragte Dritte, erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Wird die An- bzw. Abnahme durch Umstände außerhalb des Einflussbereiches von Vorwerk verhindert oder erheblich erschwert, ist Vorwerk berechtigt, die An- bzw. Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Geschieht dies für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, so ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Ansprüche des Verkäufers sind ausgeschlossen.

6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Vorwerk über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts

entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn Vorwerk sich im Annahmeverzug befindet.

7) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Vorwerk gelten - unbeschadet der Regelungen in Absatz 6) - die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Vorwerk seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung Vorwerks (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Vorwerk in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn Vorwerk zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige schwerwiegende Ereignisse, die die Annahme wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen und von Vorwerk nicht zu vertreten sind, berechtigen Vorwerk, die Annahme der Ware um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit eine Annahme wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist. Ansprüche des Lieferanten auf Belieferung, Rücktritt oder Schadenersatz sind dann ausgeschlossen.

V. Preise, Zahlungen

1) Alle vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit und schließen Nachforderungen aller Art aus. Der Verkäufer wird Vorwerk keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, die er unter gleichen Bedingungen beliefert.

2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers, Fracht und Transport sowie ggf. Zollgebühren bis zu der von Vorwerk angegebenen Lieferadresse, Transportversicherung und ordnungsgemäße Verpackung ein.

3) Zahlungen erfolgen nach Maßgabe des Bestellschreibens von Vorwerk. Soweit das Bestellschreiben keine Regelung enthält und soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung durch ein Zahlungsmittel nach Wahl von Vorwerk innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung netto.

4) Soweit der Verkäufer Prüfmuster, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und Materialien voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Vorwerk aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

5) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Vorwerk nicht verantwortlich.

6) Vorwerk schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von Vorwerk gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

7) Vorauszahlungen von Vorwerk hat der Verkäufer auf Aufforderung von Vorwerk durch Beibringung einer Anzahlungsbürgschaft abzusichern.

8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Vorwerk in gesetzlichem Umfang zu. Vorwerk ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Vorwerk noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

9) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VI. Mängelhaftung

1) Für Vorwerks Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2) Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde oder aufgrund gesetzlicher Regelungen längere Fristen gelten, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrenübergang. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen Vorwerk ungekürzt zu.

3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Vorwerk die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Vorwerk – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Vorwerk, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Vorwerk Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Vorwerk der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5) Vorwerk ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie

offenkundige Mängel zu prüfen. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Vorwerks Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Vorwerks Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Vorwerk bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Vorwerk jedoch nur, wenn Vorwerk erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen Vorwerk ungekürzt zu. Unabhängig davon ist Vorwerk berechtigt, vom Verkäufer nach Wahl von Vorwerk Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, soweit der Verkäufer nicht die von Vorwerk gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB verweigern kann.

Falls der Verkäufer nicht innerhalb einer von Vorwerk gesetzten, angemessenen Frist mit der Mängelbeseitigung beginnt, ist Vorwerk in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Verkäufers auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Weitergehende gesetzliche Mängelrechte Vorwerks bleiben unberührt.

VII. Lieferantenregress

1) Vorwerks gesetzlich bestimmte Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478BGB) stehen Vorwerk neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Vorwerk ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Vorwerk seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Vorwerks gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2) Bevor Vorwerk einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Vorwerk den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten.

Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der

von Vorwerk tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3) Vorwerks Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Vorwerk oder einen von Vorwerks Abnehmern, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

VIII. Produkthaftung, Schutzrechte, Geheimhaltung

1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Vorwerk insoweit auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit der Fehler oder Schaden durch einen Fehler der ihm gelieferten Ware verursacht worden ist, der Fehler dem Verkäufer zugeordnet werden kann oder der Verkäufer im Außenverhältnis selbst haftet.

2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, insbesondere für die Rechtsverteidigung und etwaige Rückrufaktionen von Vorwerk. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Vorwerk den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Verkäufers zurückzuführen sind.

4) Der Verkäufer hat sich ausreichend, mindestens jedoch in Höhe von € 5 Mio., gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufkosten zu versichern, diese Versicherung aufrecht zu erhalten und Vorwerk diesen Versicherungsschutz auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

5) Der Verkäufer gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

6) Wird Vorwerk von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, Vorwerk auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Darüber hinaus ist der Verkäufer zum Ersatz aller Aufwendungen verpflichtet, die Vorwerk aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

7) Der Verkäufer wird über das ihm von Vorwerk überlassene Know-how und über Ideen und Informationen von Vorwerk Stillschweigen bewahren, es nicht für Drittaufträge verwenden oder Dritten mittelbar oder unmittelbar überlassen.

8) Erfindungen, Arbeitsergebnisse und Know-how, die vom Verkäufer oder dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit für Vorwerk durchgeführten Arbeiten erzielt werden, stehen in ihrer Nutzung ausschließlich Vorwerk zu, und zwar unentgeltlich sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt. Der Verkäufer wird Vorwerk über sämtliche Erfindungen,

Arbeitsergebnisse und über alles Know-how, die im Zusammenhang mit der Auftragstätigkeit entstehen, unverzüglich schriftlich unterrichten und vorhandene Zeichnungen, Modelle oder schriftliche Unterlagen übergeben.

9) Soweit es sich um schutzrechtsfähige Erfindungen oder Arbeitsergebnisse handelt, ist Vorwerk berechtigt, im eigenen Namen im In- und Ausland Schutzrechte zu erwerben. Soweit Vorwerk von diesem Recht Gebrauch macht und es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, erhält der Erfinder unmittelbar von Vorwerk eine Erfindervergütung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen; Höhe und Fälligkeit der Erfindervergütung richten sich nach den internen Richtlinien des Verkäufers über Erfindungen von Mitarbeitern oder – falls diese nicht vorhanden sind – nach den internen Richtlinien von Vorwerk. An den Verkäufer selbst hat Vorwerk keine Vergütung oder Gebühr zu entrichten.

10) Auch soweit vom Verkäufer an Vorwerk übermittelte Erfindungen oder Arbeitsergebnisse nicht schutzrechtsfähig sind, gelten die Vorwerk gemäß Abs. 4 zustehenden Nutzungsrechte durch die Honorierung des Auftrages als abgegolten.

11) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Inanspruchnahme von Erfindungen seines Personals, sowie Erklärungen abzugeben, die notwendig sind, damit Vorwerk die zuvor genannten Rechte auch tatsächlich wahrnehmen kann.

IX. Lieferung nach Angaben, Zeichnungen, Modellen von Maschinen, Formen, Werkzeugen

Stellt der Verkäufer Waren nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von Vorwerk her, so dürfen die Waren sowie die zu ihrer Herstellung geeigneten Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen nur mit schriftlicher Zustimmung von Vorwerk an Dritte überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat oder wenn Vorwerk die Annahme der bestellten Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Leistung verweigert oder trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Aufträgen absieht. Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben das Eigentum von Vorwerk und sind geheim zu halten; sie sind jederzeit mit etwa angefertigten Kopien auf Verlangen an Vorwerk zurückzugeben.

X. Eigentums- und Besitzverhältnisse an Maschinen, Formen, Werkzeugen, Materialien und/oder Vorrichtungen

1) An den dem Verkäufer von Vorwerk zur Verfügung gestellten Maschinen, Formen, Werkzeugen und/oder Vorrichtungen behält sich Vorwerk das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum vor.

2) Soweit der Verkäufer auf Wunsch von Vorwerk Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen für Vorwerk anschafft oder herstellt, gehen diese im jeweiligen Zustand in das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum von Vorwerk über, sofern Vorwerk den vereinbarten Kaufpreis vereinbarungsgemäß bezahlt. Beahlt Vorwerk vereinbarungsgemäß lediglich einen Anteil des Werts der Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder

Vorrichtungen, geht entsprechend anteiliges Miteigentum auf Vorwerk über.

3) Der Verkäufer verwahrt und pflegt alle Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen von Vorwerk unentgeltlich mit größtmöglicher Sorgfalt bis zur Übergabe an Vorwerk, und zwar mindestens für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung; sie dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vorwerk verschrottet werden.

4) Die Wartung und Instandhaltung dieser Maschinen, Formen, Werkzeugen und/oder Vorrichtungen von Vorwerk ist ausschließlich durch den Verkäufer und auf seine Kosten zu übernehmen. Kosten für Folgemaschinen,-formen,-werkzeuge und/oder –vorrichtungen trägt ausschließlich der Verkäufer. Die Ausbringungsmenge ist somit unbegrenzt.

Sollten Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen von Vorwerk durch den Verkäufer beschädigt werden, sind diese auf seine Kosten zeichnungsgerecht instandzusetzen.

5) Das Besitzrecht des Verkäufers an den Maschinen, Formen, Werkzeugen und/oder Vorrichtungen von Vorwerk endet bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung des Verkäufers, spätestens aber mit Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers.

6) Falls wegen Verzugs und/oder Schlechtleistung des Verkäufers – gleich aus welchem Grund – die Gefahr von Produktionsstörungen bei Vorwerk droht, so hat er auf Wunsch von Vorwerk deren Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen unverzüglich an Vorwerk herauszugeben. Die Herausgabe hat unabhängig von etwa zwischen den Parteien zu treffenden Vereinbarungen zu erfolgen, um Produktionsstörungen bei Vorwerk zu vermeiden.

7) Von Vorwerk bezahlte Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen von Vorwerk stehen Vorwerk jederzeit in einwandfreier Ausführung zur Verfügung und sind durch den Verkäufer eindeutig als das Eigentum von Vorwerk zu kennzeichnen und separat gekennzeichnet zu lagern.

8) Teile, welche mit den in Eigentum von Vorwerk befindlichen Maschinen, Formen, Werkzeugen und/oder Vorrichtungen gefertigt werden, dürfen nicht an Dritte angeboten, geliefert oder das betreffende Know-How weitergegeben werden.

9) Der Verkäufer ist verpflichtet, die beim Verkäufer lagernden Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen von Vorwerk auf Kosten des Verkäufers gegen Sachschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Vorwerk ab.

10) Material, das von Vorwerk zum Zweck der Durchführung des Auftrags bereitgestellt und geliefert wird, bleibt das Eigentum von Vorwerk. Die Be- oder Verarbeitung sowie die Verbindung oder Vermischung desselben mit Gütern, die Dritten gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, ist nur im Rahmen des erteilten Auftrags gestattet. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht nach oder gerät in Verzug, so kann Vorwerk die Ver- oder Bearbeitung jederzeit untersagen und Rückgabe des

bereitgestellten Materials verlangen, unbeschadet des jeweiligen Fertigungszustandes. Ist eine Rückgabe aus rechtlichen Gründen nicht möglich, leistet der Verkäufer Vorwerk angemessenen Schadensersatz für das bereitgestellte und gelieferte Material.

11) Die Be- oder Verarbeitung des von Vorwerk beigestellten Materials erfolgt für Vorwerk und im Auftrag von Vorwerk, ohne dass Vorwerk hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Das Eigentum bleibt vorbehalten. Wird das von Vorwerk gelieferte Material mit anderen, Vorwerk nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Vorwerk das Miteigentum an der neuen Sache im jeweiligen Fertigungszustand im Verhältnis des Werts des von Vorwerk gelieferten Materials zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die im Eigentum oder Miteigentum von Vorwerk stehenden Gegenstände werden vom Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für Vorwerk verwahrt.

12) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen, die Vorwerk dem Verkäufer überlassen hat, behält sich Vorwerk das ausschließliche Eigentum und sämtliche Urheberrechte vor. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und ohne schriftliche Zustimmung von Vorwerk weder vervielfältigt noch Dritten unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht oder sonst ausgewertet werden. Sie sind auf Verlangen jederzeit an Vorwerk zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

XI. Werbung

Die Verwendung der Anfragen, Bestellungen oder Schriftwechsel aller Art von Vorwerk durch den Verkäufer zu seinen Werbezwecken ist untersagt. Eine Werbung mit der mit Vorwerk bestehenden Geschäftsbeziehung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch Vorwerk zulässig.

XII. Exportkontrolle und Zoll

1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Vorwerk über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Verkäufer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- ob für seine Güter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist

- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,

- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,

- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter.

2) Auf Anforderung ist der Verkäufer verpflichtet, Vorwerk alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie Vorwerk unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

XII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Sonstiges

1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Vorwerk und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Belegenheitsort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2) Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist unabhängig vom Streitwert, für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, das für den Geschäftssitz von Vorwerk erstinstanzlich sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Wuppertal, Vorwerk ist jedoch berechtigt, dem Verkäufer auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitzgericht oder dem Ort der Erfüllung zu verklagen, auch wenn diese im Ausland liegt. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohn- oder Geschäftssitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3) Der Verkäufer verpflichtet sich, international anerkannte Sozialstandards (insbesondere Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung etc.) einzuhalten. Der Verkäufer bestätigt, dass er zumindest die Sozialstandards entsprechend SA 8000 einhält.

4) Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.